

# SATZUNG

TURN - UND SPORT VEREIN KIRCHBERG e.V.

Stand: 14.03.2009

## Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
  - § 2 Mitgliedschaft
  - § 3 Rechte und Pflichten
  - § 4 Einnahmen und Ausgaben
  - § 5 Organe des Vereins, Wahl
  - § 6 Der Vorstand
  - § 7 Der Vereinsausschuss
  - § 8 Die Mitgliederversammlung
  - § 9 Vergütung für Vereinstätigkeiten
  - § 10 Verwaltung und Organisation
  - § 11 Auflösung
  - § 12 Schlussbestimmungen
- Anhang: Änderungsindex

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein (TSV) Kirchberg e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in 84178 Kirchberg (Kröning).
- (2) Der Verein hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und das kulturelle Leben zu pflegen. Zweck des Vereins ist auch die Errichtung und Erhaltung von Vereinsanlagen und Gebäuden, soweit sie der Eigennutzung dienen.
- (3) Der Verein steht auf demokratischer Grundordnung und ist politisch und konfessionell neutral. Jegliche parteipolitische Bestrebungen oder Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vorwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (6) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere durch
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - b) Ausbildung und Einsatz von sachkundigen Übungsleitern
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dgl.
  - d) Mithilfe beim Bau von Vereinsanlagen und Gebäuden oder Geräten.
  - e) Instandhaltung des Sportplatzes, der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte bzw. aller vereinseigenen Geräte und Anlagen
  - f) Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Theateraufführungen, musikalischer Darbietungen im Rahmen von Veranstaltungen des TSV,
  - g) Pflege des Heimat- und Umweltgedankens
  - h) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband (BLSV)

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand schriftlich um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, Berufung beim Vereinsausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise bzw. deren Ausgrenzung aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen sind nicht statthaft.
- (3) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und das aktive und passive Wahlrecht besitzt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem, in der Aufnahmeerklärung angegebenen Zeitpunkt
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung
  - b) durch Tod
  - c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
  - d) durch Ausschluss
- (6) Der schriftlich dem Verein gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht, möglich. Mit dem

Zugang der Austrittserklärung endigen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

- (7) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung der satzungsgemäß zu entrichtenden Beiträge im Rückstand geblieben oder Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet den Betroffenen bzw. seinen Rechtsnachfolger nicht von den, auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Forderungen des Vereins.
- (8) Die Mahnung kann unterbleiben, wenn aus den Umständen des Einzelfalles geschlossen werden kann, dass diese Maßnahme nicht erfolgreich sein wird.
- (9) Der Ausschluss erfolgt:
- Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
  - Bei unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
  - Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - Bei Aktivitäten gegen die freiheitlich - demokratische Grundordnung bzw. bei politischen oder religiösem Extremismus.
  - In leichteren Fällen kann ein zeitlich begrenzter Ausschluss erfolgen.

- (10) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Der Ausschließungsbeschluss ist mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses kann der Betroffene, binnen 1 Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet, sofern vorher aus anderen Gründen keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, auf ihrer ordentlichen Versammlung, mit 2/3 Mehrheit in geheimer, schriftlicher Abstimmung endgültig.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung der jeweiligen Organe ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung einzuräumen.

Soweit eine rechtsstaatliche Würdigung, insbesondere der Tatbestände zu Absatz 9 d, noch nicht vorliegt entscheidet der Vereinsausschuss vorab mit 2/3 Mehrheit.

Sofern die Interessen des Vereins dies erfordern, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für sofort vollziehbar erklären.

Macht der Ausgeschlossene von seinem Berufungsrecht nicht, oder nicht fristgerecht Gebrauch, kann der Ausschluss auch nicht vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem wirksamen Ausschluss möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das den Ausschluss letztendlich vorgenommen hat.

- (11) Ein Mitglied kann aus den, in Absatz 9 genannten Gründen auch durch
- einen Verweis oder
  - eine Geldbuße bis zum Betrag von 3 Jahresbeiträgen seiner Altersgruppe oder
  - einer Sperre von längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Über Art und Umfang der Maßnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme, soweit dies nicht durch § 34 BGB (Eigengeschäft) ausgeschlossen ist.
- (2) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Bei auftretenden Nutzungsengpässen trifft die jeweilige Abteilungsleitung im Benehmen mit dem Vereinsausschuss eine, einem breiten Mitgliederspektrum zuträgliche Nutzungsregelung.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Jedes Mitglied hat den, für seine Alterstufe satzungsmäßig festgelegten Beitrag zu entrichten.  
Dies gilt, sofern satzungsmäßig vorgesehen, auch für Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge oder spartenspezifische Sonderleistungen.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft. Soweit die Mitgliedschaft nicht zum 01.01. des Geschäftsjahres beginnt ist für jeden angefangen Monat 1/12 des Jahresbeitrages fällig.
- (6) Die Beitragspflicht endet erst mit dem, unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen wirksamen Ausscheiden (§ 2) aus dem Verein. Rückständige Beiträge sind auch nach dem Ausscheiden nachzubringen.
- (7) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert nachweislich gegebener Sacheinlagen erhalten.
- (8) Mit der Mitgliedschaft wird die Vereinsatzung im vollen Umfange anerkannt.
- (9) Mitglieder, die sich im und um den Verein besonders herausragende Verdienste erworben haben können, vom Vereinsausschuss, oder auf dessen Vorschlag, von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern erhoben werden.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, bei der Errichtung und Erhaltung von Vereinsanlagen, Geräten und Gebäuden, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Eigenleistung, die über den Mitgliedspflichten allgemeiner Übung liegt, zu erbringen, bzw. bei Nichtmithilfe eine finanzielle Abgeltung zu leisten. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Diese Befugnis kann die Mitgliederversammlung auf den Vereinsausschuss übertragen. Zur Berechnung der Höhe der finanziellen Abgeltung sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes bestimmt, die bei Leistungserbringung aktuellen Regellohnsätze des Maschinenrings zu Grunde zu legen.

### **§ 4 Einnahmen, Ausgaben**

- (1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Mieten, Zuschüsse, Überschüsse und Erträge, insbesondere aus Veranstaltungen, Abgaben und Leistungen der Abteilungen, und dgl.

- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- (3) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und dgl. kann in jeder Mitgliederversammlung geändert und damit dem Lebensstandart der Mitglieder bzw. den Erfordernissen des Vereins und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind, soweit die Mitgliederversammlung nicht abweichendes bestimmt, von der Beitragspflicht befreit.
- (6) In besonderen Fällen kann auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine Sonderleistung erhoben werden.

## **§ 5 Organe des Vereins, Wahl**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand und Vereinsausschuss werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie verbleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der genannten Organe im Amt.
- (3) Der Modus für die Wahlen der Vereinsorgane nach § 5 Buchstabe a und b, kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verändert werden. Soweit dies nicht erfolgt, gilt folgendes:
  - a) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Absatz 1) sind immer in geheimer, schriftlicher Wahl zu bestimmen
  - b) Die Mitglieder des Vereinsausschusses (§ 7) und sonstige Funktionsträger (z.B. Kassenrevisoren (§ 8 Absatz 4), Ehrenamtsbeauftragter, ...) können durch Handzeichen bestimmt werden, wenn nicht mehr als ein gültiger Wahlvorschlag vorhanden ist. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes bestimmt hat, eine schriftliche Abstimmung erforderlich.
  - c) Für Kassenrevisoren ist die Sammelwahl zulässig
- (4) Zur Gültigkeit der Wahl der Vorstandsmitglieder muss der/die gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer gültiger Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem weiteren Wahlvorgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu bestimmen. Eine Sammelwahl ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vorher in geheimer schriftlicher Wahl mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsausschusses bzw. sonstige Funktionsträger sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

- (7) Die Mitglieder des Vereinsausschusses sollen ebenfalls in getrennten Wahlgängen bestimmt werden. § 5 Absatz 4 Satz 2 gilt analog.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der
- a) Ersten Vorsitzenden
  - b) Zweiten Vorsitzenden
  - c) Dritten Vorsitzenden, der / die zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.
- (2) Der Erste, der Zweite und der Dritte Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Jedes der 3 Vorstandmitglieder ist allein vertretungsbefugt.  
Im Innenverhältnis zum Verein gilt:  
Die Vertretungsbefugnis des Zweiten Vorsitzenden tritt nur ein, wenn der Erste, im Falle des Dritten Vorsitzenden, wenn der Erste und Zweite Vorsitzende verhindert oder er von diesem oder vom Vereinsausschuss beauftragt ist.
- (4) Durch Beschluss eines Vereinsorgans kann dem Zweiten oder Dritten Vorsitzenden die generelle Vertretung des Vereines für ein bestimmtes Sachgebiet übertragen werden. Insoweit sind die übrigen Vorstandsmitglieder nur zur Stellvertretung befugt.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in Personalunion ausgeübt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist durch den Vereinsausschuss innerhalb von 28 Tagen kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit hinzuzuwählen.
- (7) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Seine Vertretungsmacht ist jedoch wie folgt beschränkt:
1. Für Geschäfte oder Verpflichtungen über 500,00 EURO ist die vorherige Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich
  2. Für Geschäfte und Verpflichtungen über 1'000,00 EURO ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
  3. Bei Geschäften oder Verpflichtungen über 10'000,00 EURO sowie bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- In dringenden Fällen kann die Zustimmung von Vereinsausschuss bzw. Mitgliederversammlung nachgeholt werden.
- Für Geschäfte und Verpflichtungen, die im Rahmen der Erstellung und Erhaltung von Sportanlagen und Gebäuden entstehen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nach Absatz 8 Nr. 3 nicht erforderlich, soweit die Maßnahme an sich bereits in Art, Umfang und Ausführung von der Mitgliederversammlung gebilligt wurde.
- Die Mittelbewirtschaftung erfolgt hier unter der Kontrolle des Vereinsausschusses ggf. im Zusammenwirken mit dem Bauausschuss wenn ein solcher vorhanden ist.
- Der Mitgliederversammlung ist insoweit Rechenschaft abzulegen.
- (9) Der amtierende Vorstand leitet auch den Vereinsausschuss und vollzieht dessen Beschlüsse
- (10) Sofern ein Haushaltsplan vorhanden ist, sind dessen Vorgaben bindend. Überschreitungen, Übertragungen oder Umschichtungen sind nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses zulässig.

- (11) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- (12) In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied, mit aktiven und passiven Wahlrecht und einer mindestens 6-monatigen Mitgliedschaft im Verein gewählt werden.
- (13) Der Vorstand hat jeder einberufenen Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht, ggf. ergänzt durch die Berichte des Vereinsausschusses, vorzulegen
- (14) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen

## **§ 7 Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) den Vorstandsmitgliedern (§ 6)
  - b) den Leitern der bestehenden Abteilungen
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Jugendleiter
  - e) den Beisitzern
  - f) den Berufenen

Bei Gründung oder Schließung einer eigenen Abteilung ist der Abteilungsleiter ebenfalls in den Vereinsausschuss aufzunehmen, bzw. scheidet dieser aus dem Vereinsausschuss aus.

- (2) Den Vereinsorganen steht es frei, bis zu 3 weitere geeignete Mitglieder bzw. Funktionsträger (z.B. Platzwart, Platzkassier) in den Vereinsausschuss zu berufen.
- (3) Zusätzlich kann ein Ehrenamtsbeauftragter in den Vereinsausschuss berufen werden. Dessen Stimmberechtigung ist jedoch auf den, sich aus seinem Berufungszweck ergebenden Tätigkeitsfeld beschränkt. Die Tätigkeit als Ehrenamtsbeauftragter kann in Personalunion auch mit einer anderen Funktion ausgeübt werden.
- (4) Von der Mitgliederversammlung können bis zu 3 Beisitzern in den Vereinsausschuss gewählt werden.
- (5) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und der Verwaltung des Vereins nach innen. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.
- (6) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er auch diejenigen Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich zuständig ist.
- (7) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Unabhängig von der Anzahl der Spartenmitglieder hat jede Abteilung nur 1 Stimme
- (8) In den Vereinsausschuss kann jedes ordentliche Mitglied, mit aktiven und passiven Wahlrecht und einer mindestens 6-monatigen Mitgliedschaft im Verein gewählt werden.
- (9) Der Vereinsausschuss tagt grundsätzlich auf Einladung des Vorstandes, in einem, für den Geschäftsbetrieb zweckmäßigen Turnus. Er tritt mindest zweimal im Geschäftsjahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort jedoch nicht zu.

- (10) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist durch den Vereinsausschuss innerhalb von 28 Tagen ein neues Ausschussmitglied für die Restlaufzeit hinzuzuwählen.
- (11) Der Vereinsausschuss kann mit einfacher Mehrheit über die Einsetzung und Besetzung von sachbezogenen Unterausschüssen (z.B. Bauausschuss, Festausschuss) entscheiden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben zweckmäßig ist.  
Die Unterausschüsse berichten dem Vereinsausschuss bzw. dem Vorstand.
- (12) Der Vereinsausschuss kann mit einfacher Mehrheit jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (13) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.
- (14) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Als Satzungsmäßige Versammlungen gelten
  - a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung)
  - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Entlastung des Vereinsausschusses
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Beitragsanpassung bzw. Beitragsgestaltung, (Aufnahme)-Gebühren u.ä.
  - e) Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen
  - f) Die nach § 6 zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgänge
  - g) Alle sonstigen Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt, jeweils für einen, der Wahlperiode der Vorstandschaft identischen Zeitraum einen, mindestens zweiköpfigen, Revisionsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Prüfung und Bericht sind zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- (6) Die Einladung kann wahlweise auch durch fristgemäße öffentliche Bekanntgabe in der ortsüblichen Presse erfolgen. Als ortsübliche Presse wird die „Vilsbiburger Zeitung“ bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann von Vorstand, Vereinsausschuss und Kassenrevisoren Rechenschaftsberichte einfordern.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht Abweichendes bestimmt, in einfacher Mehrheit
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer (idR. einem Mitglied des Vereinsausschusses) zu unterzeichnen.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (12) Für Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vereinsvermögen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (13) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (14) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung beschließen.
- (15) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens dem 5. Kalendertag vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Verspätet eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt, oder nach Auffassung des Vereinsausschusses dies für das Vereinswohl erforderlich oder zweckmäßig ist.
- (16) Soweit die Mitgliederversammlung Vorstand und / oder Vereinsausschuss oder einzelnen Mitgliedern daraus die Entlastung nicht erteilt, verbleibt dieser zur Beseitigung des Verweigerungsgrundes im Sinne der Festlegungen durch die Mitgliederversammlung, im Amt. Die Handlungsvollmacht kann durch die Mitgliederversammlung auf satzungsgemäß gewählte Amtsnachfolger übertragen werden.

## **§ 9 Vergütung für Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand (§ 6). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 10 Verwaltung und Organisation**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- (2) Die Verwaltung des Vereines erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.
- (3) Wählbar in Vorstand, Vereinsausschuss bzw. sonstige Funktionen ist jedes ordentliche Mitglied mit allgemeinem Wahlrecht
- (4) Soweit die Erfordernisse einer geordneten Vereinsverwaltung dies erfordern ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan (Gesamtplan und ggf. Abteilungspläne) zu erstellen. Die Einhaltung ist durch Vorstand und Vereinsausschuss zu überwachen und zu gewährleisten.
- (5) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes insoweit eigene Satzungen erlassen, als diese nicht den Vereinszielen und der Satzung und Organisation des Hauptvereins zuwider laufen. Diese Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- (6) Die Abteilungen sind finanziell dem Gesamtverein eingegliedert und können kein eigenes Vermögen bilden.
- (7) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins, einschließlich aller Abteilungen.
- (8) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
- (9) Soweit es dem es zum geordneten Betrieb einer Abteilung erforderlich oder zweckmäßig ist, ist dem Abteilungsleiter ein Stellvertreter beizuordnen. Dieser ist vorrangig durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Ersatzweise kann ein solcher, auf Vorschlag der Abteilung vom Vereinsausschuss ernannt werden. Die Delegation bestimmter Aufgaben an den Stellvertreter ist zulässig  
Der Stellvertreter übernimmt die Funktionen des 1. Abteilungsleiters, soweit dieser an deren Wahrnehmung verhindert ist, oder er beauftragt worden ist.  
Die funktionale Trennung bestimmter Aufgaben, insbesondere bei Kassier und Schriftführer ist zulässig. Die Vertretung im Vereinsausschuss kann hierzu auf den Funktionsausübenden (Stellvertreter) übergehen.
- (10) Bei Beschlussfassungen entscheidet, soweit speziell nichts anderes festgelegt ist, die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Funktionsträger
- (11) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen
- (12) Schriftliche Mitteilungen erfolgen grundsätzlich mittels einfachen Briefs, soweit Satzung oder Gesetz nicht abweichendes bestimmen.
- (13) Soweit eine geordnete Vereinsverwaltung dies erfordert, können die Vereinsorgane nach §§ 6, 7 Unterausschüsse und Projektgruppen einsetzen und deren Besetzung regeln.
- (14) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes
- (15) Auslegungen und Entscheidungen in strittigen Fragen sind stets zum Wohle des Vereins zu treffen. Die Grundsätze von Treu und Glauben (§242 BGB) finden Anwendung

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit zweiwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins bzw. Wegfall / Aufhebung seines bisherigen Zweckes verbleibende Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Kröning mit der Maßgabe zu, dass diese es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet.

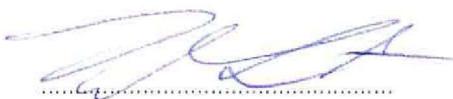
## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- (2) Die Satzung vom 21.01.1979 in der aktualisierten Fassung vom 14.03.2009 tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2009 am Folgetag der Genehmigung (15.03.2009) in Kraft.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Registergerichtes Landshut und der Eintragung in das Vereinsregister
- (4) Der Verein ist unter der Nr. VR 392 am 01.03.1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht- Landshut eingetragen

Kirchberg, 14.03.2009



1. Vorstand  
(Ralph Siegert)



2. Vorstand  
(Artur Kroner)



3. Vorstand  
(Stefan Kaspar)

## Anhang

### Änderungsindex

- 1.) 21.01.1979: Errichtung der Satzung für den neugegründeten Verein TSV Kirchberg  
- 7 Unterschriften der Gründungsmitglieder:  
Schindlbeck Georg; Waldinger Walter; Meier Hans; Wippenbeck Georg;  
Zettl Franz; Sedlbauer Johann; Degner Johann; Sauer Günther; Kiermeier  
Helmut; Hauer Josef;
- 2.) 01.03.1979: Eintragung in das Vereinsregister  
Registergericht Landshut – VR 392  
Namenszug: Mayer, Just.H.Sekr.;
- 3.) 10.06.1979 Nachtrag zur genehmigten Satzung vom 21.01.1979  
Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung  
und die Ordnungen des BFV ..... als bindend an. Der Verein haftet auch für  
die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des  
Vereins beim BVF ergeben  

Geiselsdorf, den 10.06.1979

4 Unterschriften der Vorstandschaft:  
Schindlbeck Georg; Waldinger Walter; Meier Hans; Zettl Franz;
- 4.) 02.03.2002 Änderung der Satzung vom 21.01.1979 in der Fassung des Nachtrages vom  
10.06.1979
- 5.) 14.03.2009 - Neuer § 9 (Vergütung für Vereinstätigkeit) wegen Ehrenamtsgesetz  
v. 15.10.2007 iVm dadurch eingef. § 3 Nr. 26a EStG  
- § 7:Besetzung des Vereinsausschusses (Berufene / Beisitzer)  
- Redaktionelle Änderungen und inhaltliche Klarstellungen

## Satzung vom 14.03.2009

### Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung: (Anlage zum Beschlussantrag zu TOP 7)

§§	Änderungsinhalt
§ 1 Abs 6 Buchst. e wird, wie folgt ergänzt:	Sportgeräte <u>bzw. aller vereinseigenen Geräte und Anlagen</u>
§ 3 Abs. 9	Ehrenmitgliedschaftsernennung nun auch vom Vereinsausschuss möglich
§ 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:	Überschüsse <u>und Erträge</u> , insbesondere aus
§ 4 Abs. 4 wird gelöscht Abs. 5 - 7	Siehe nun § 9 (neu) Nun Abs. 4 - 6
§ 5 Abs. 3 Buchst. a	Eingefügt: <u>geheimer</u> ,
§ 5 Abs. 3 Buchst. b	„Platzwart und Platzkassier ersetzt durch <u>Ehrenamtsbeauftragter</u> ,
§ 6	Neuer Absatz 9 Bisherige Abs. 9 – 13 werden Abs. 10 - 14
§ 7 Abs. 1 Buchst. e § 7 Abs. 1 Buchst. f: § 7 Abs. 1 Satz 3 § 7 Neuer Absatz 3 Bisheriger Abs. 4 entfällt Abs. 4 mit neuem Inhalt Neuer Abs. 7 Abs. 9 geändert	Geändert in <u>den Beisitzern</u> <u>neu angefügt: → den Berufenen</u> → nun § 7 Abs. 2 → Ehrenamtsbeauftragter → nun § 10 Abs. 4 → Beisitzer → Stimmrecht → Einberufung des Ausschusses → durch neuer Absätze verschiebt sich bisherige Nummerierung nach hinten
§ 8 Abs. 4 § 8 Abs. 16	Redaktionelle Anpassung Erg. Zur Handlungsvollmacht bei fehlender Entlastung
Neuer § 9 <u>Vergütung für Vereinstätigkeiten</u>	Bisherige §§ 9 – 11 werden §§ 10 - 12
§10 (bisher 9): Neuer Abs. 4 Bisherige Abs.Nr. verschieben sich Neuer Abs. 10	Haushaltsplan aufstellen (bisher § 7 Abs.4) → siehe § 12
§ 10 Abs. 9 (bisher (§ 9 Abs. 8))	Ergänzung bezügl. Stellvertreter und Funktionsteilungen
§ 10 Abs. 15	Neu
§ 12 (bisher 11): Abs. 4 entfällt	→ nun § 10 Abs. 10
Sowie diverse redaktionelle Änderungen bzw. inhaltliche Klarstellungen	